

Mirjam Eggen

Die Vertragsaufhebung nach CISG

Eine Standortbestimmung mit Bezug auf den UK Sale of Goods Act

La CIVM ne permet d'annuler un contrat que lorsqu'il existe une violation substantielle du contrat. La partie lésée doit pour cela être à ce point défavorisée que le bénéfice qu'elle devait retirer du contrat lui échappe en substance. Une interprétation stricte de ces exigences peut porter préjudice à la position de l'acheteur. La contribution met en lumière l'interprétation des conditions de l'annulation du contrat dans la pratique. Elle renvoie à ce sujet aux règles du droit anglais de la vente également pertinentes dans des constellations internationales. (nse)

Catégories d'articles: Contributions

Domaines juridiques: Contrat de vente; Droit commercial

Proposition de citation: Mirjam Eggen, Die Vertragsaufhebung nach CISG, in : Jusletter 27 février 2017

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Vertragsaufhebung nach CISG
 - 1. Grundlagen
 - 2. Voraussetzungen
 - a. Vertragsverletzung
 - b. Nachteil
 - c. Vorhersehbarkeit
 - 3. Rechtsfolgen
 - 4. Fazit
- III. Vertragsaufhebung nach UK SGA
 - 1. Grundlagen
 - 2. Voraussetzungen
 - a. Condition
 - b. Innominate Term
 - 3. Rechtsfolgen
 - 4. Fazit
- IV. Rechtsvergleich
 - 1. Allgemeines
 - 2. Vertragsfreiheit
 - 3. Vorhersehbarkeit
 - 4. Ausgewogenheit
 - 5. Fazit
- V. Ergebnis

I. Einleitung

[Rz 1] Internationale Kaufverträge stellen die Parteien vor Herausforderungen. Zum einen erfordern sie meistens einen grenzüberschreitenden Transport des Kaufgegenstandes und sind deshalb aufwand- und kostenintensiv.¹ Zum anderen müssen sich die Parteien darauf einigen, welche Rechtsordnung sie auf ihren Vertrag zur Anwendung bringen wollen.² Zwischenstaatliche Übereinkommen wie das UN-Kaufrecht von 1980 (CISG)³ sind auf internationale Sachverhalte ausgelegt und tragen somit den besonderen Bedürfnissen der Parteien in diesen Konstellationen Rechnung.⁴

¹ Zum – nicht immer – grenzüberschreitenden Transport vgl. ERIC BASKIND ET AL., Commercial Law, 2. A., Oxford 2016, S. 485 f. Zu Aufwand und Kosten beim internationalen Handel siehe SÖRREN CLAAS KIENE, Vertragsaufhebung und Rücktritt des Käufers im UN-Kaufrecht und BGB, Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Baden-Baden 2010 (Diss. Münster 2009), S. 106 f.

² Art. 118 Abs. 1 IPRG verweist für das anwendbare Recht beim Kauf beweglicher körperlicher Sachen auf das Haager Übereinkommen [Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht (SR 0.221.211.4)]. Die Rechtswahl wird in Art. 2 Haager Übereinkommen geregelt.

³ Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).

⁴ Das CISG ist als ratifizierter Staatsvertrag zwar Teil der nationalen Rechtsordnung, wurde aber für internationale Sachverhalte konzipiert, vgl. zum Anwendungsbereich Art. 1 Abs. 1 CISG. Für grenzüberschreitende Kaufverträge hat das CISG automatisch Geltung, ausser seine Anwendbarkeit wird durch die Parteien ausgeschlossen [SHK CISG-CHRISTOPH BRUNNER, in: Christoph Brunner (Hrsg.), UN-Kaufrecht – CISG, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 – Unter Berücksichtigung der Schnittstellen zum internen Schweizer Recht, 2. A., Bern 2014, Einleitung, Rz. 1].

[Rz 2] Das CISG ist das massgebende internationale Übereinkommen zum materiellen Kaufrecht. Es wurde bisher durch 85 Staaten ratifiziert⁵ und wird in der Praxis regelmässig als Grundlage für grenzüberschreitende Kaufverträge von Waren herangezogen.⁶ Der Erlass regelt nicht nur den Vertragsschluss sowie die Vertragspflichten von Verkäufer und Käufer, sondern statuiert auch die Rechte der Parteien für den Fall einer Vertragsverletzung. Diese bewegen sich vom Anspruch auf Schadenersatz über das Bestehen auf Erfüllung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung bis zur Aufhebung des Vertrages.⁷ Bereits beim Entwerfen dieser Rechtsbehelfe lag ein besonderes Augenmerk auf den Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die geschädigte Partei den Kaufvertrag aufheben darf.⁸ Diskutiert wurde insbesondere, ob das Erfordernis von Art. 49 CISG, wonach der Käufer den Vertrag grundsätzlich nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Verkäufer aufheben kann,⁹ für die Parteien keine zu hohe Unberechenbarkeit hervorruft.¹⁰

[Rz 3] Die Antworten auf diese Frage fallen auch heute noch sehr unterschiedlich aus. Während ein Teil der Lehre darauf verweist, dass die Parteien jeden beliebigen Verstoss gegen ihre Vereinbarung zur wesentlichen Vertragsverletzung erheben können,¹¹ argumentieren andere, dass eine Beanspruchung des Rechts auf Vertragsaufhebung gerade beim Käufer grosse Unsicherheiten hervorruft¹² und durch die Gerichte nur äusserst restriktiv gutgeheissen wird.¹³ Die Argumente, welche von den divergierenden Lehrmeinungen herangezogen werden, lassen sich kaum absolut bestätigen oder entkräften. Unter Berücksichtigung der Praxis zu Art. 49 CISG vermögen sie aber das grosse Ermessen aufzuzeigen, das den Gerichten bei der Anwendung dieser Norm zukommt.¹⁴

⁵ Vgl. Status, United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980), abrufbar unter: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html (Website zuletzt besucht am 13. Januar 2017).

⁶ INGBORG SCHWENZER/PASCAL HACHEM, *The CISG – Successes and Pitfalls*, 57 *Am. J. Comp. L.* 2009, S. 457 ff., S. 458; MIN YAN, *Remedies Under the Convention on Contracts for the International Sale of Goods and the United Kingdom's Sale of Goods Act: A Comparative Examination*, 3 *City U. H.K. L. Rev.* 2011–2012, S. 111 ff., S. 112. Demgegenüber wird bei *commodity sales* (Rohstoffhandel) grösstenteils die Anwendung des UK Sales Law vereinbart, vgl. dazu BRUNO ZELLER, *Commodity Sales and the CISG*, in: Camilla B. Andersen/Ulrich G. Schroeter (Hrsg.), *Sharing International Commercial Law Across National Boundaries*, FS Albert H. Kritzer, London 2008, S. 627 ff., S. 628.

⁷ Art. 45 ff. CISG; vgl. dazu PETER HUBER, *Typically German? – Two Contentious German Contributions to the CISG*, *Annals Fac. L. Belgrade Int'l Ed.* 2011, S. 150 ff., S. 151; KIENE (FN 1), S. 53 f.; ULRICH MAGNUS, *Remedies: Damages, Price Reduction, Avoidance, Mitigation, and Preservation*, in: Larry A. DiMatteo (Hrsg.), *International Sales Law, A Global Challenge*, Cambridge 2014, S. 257 ff., S. 257.

⁸ Zur Geschichte des Art. 25 CISG vgl. DARREN PEACOCK, *Avoidance and the Notion of Fundamental Breach Under the CISG: An English Perspective*, 8 *Int'l. Trade & Bus. L. Ann.* 2003, S. 95 ff., S. 98 ff.; ULRICH G. SCHROETER, in: Peter Schlechtriem/Ingeborg Schwenzer (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*, 6. A., Basel 2013, Art. 25 CISG Rz. 3 ff.

⁹ Im Falle der Nichterfüllung steht ihm auch die Nachfristansetzung gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. b CISG offen, vgl. sogleich unten, Abschnitt II.1.

¹⁰ MICHAEL BRIDGE, *Avoidance for Fundamental Breach of Contract Under the UN Convention on the International Sale of Goods*, 59 *Int'l & Comp. L.Q.* 2010, S. 911 ff., 917; YAN (FN 6), S. 117 f.

¹¹ KIENE (FN 1), S. 97; PETER SCHLECHTRIEM/ULRICH G. SCHROETER, *Internationales UN-Kaufrecht, Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*, 6. A., Tübingen 2016, Rz. 328; ANDREAS TROMMLER, *Die Auslegung des Begriffs wesentliche Vertragsverletzung in Art. 25 CISG*, Frankfurt a. M. 2002 (Diss. Konstanz 2001), S. 174 f.; siehe auch Urteil des BGH VIII ZR 51/95 vom 03. April 1996 E. II 2 c) cc), CISG-Online Nr. 135 (Kobaltsulfat-Fall).

¹² GUENTER TREITEL, *Chapter 18 – Overseas Sales in General*, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 18–004.

¹³ Zur Gerichtspraxis vgl. SCHLECHTRIEM/SCHROETER (FN 11), Rz. 330 ff.

¹⁴ KIENE (FN 1), S. 97.

[Rz 4] Die folgenden Ausführungen nehmen die Debatte über die Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung gemäss CISG im Sinne einer Standortbestimmung auf. Der Beitrag umschreibt *erstens* die zentrale Voraussetzung des Wiener Kaufrechts zur Vertragsaufhebung, die wesentliche Vertragsverletzung nach Art. 25 CISG. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die schweizerische Rechtsprechung gelegt. An diese Darstellung schliesst *zweitens* ein kurzer Abriss der Vertragsaufhebung durch den Käufer unter englischem Kaufrecht an. Diese Vorschriften regeln einen Grossteil des internationalen Rohwarenhandels¹⁵ und bilden deshalb einen Referenzpunkt zu den CISG-Voraussetzungen zur Vertragsaufhebung. *Drittens* schliessen die Erläuterungen mit einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Vertragsaufhebung nach CISG und englischem Kaufrecht. Im Zentrum stehen dabei die Vertragsfreiheit der Parteien, die Voraussehbarkeit der Folgen einer Vertragsverletzung sowie die Ausgewogenheit der Regelungen mit Blick auf die Verkäufer- und Käuferinteressen.

II. Vertragsaufhebung nach CISG

1. Grundlagen

[Rz 5] Das Leistungsstörungsrecht des CISG geht von «einem einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung»¹⁶ aus.¹⁷ Dieses Konzept kennt jedoch Ausnahmen.¹⁸ Insbesondere können gewisse Rechtsbehelfe durch die Parteien nur angerufen werden, wenn die Vertragsverletzung besondere Merkmale aufweist.¹⁹ So ist eine Vertragsaufhebung durch den Käufer bzw. durch den Verkäufer ausschliesslich unter den folgenden Voraussetzungen zulässig.

[Rz 6] Eine *Vertragsaufhebung durch den Käufer* ist nach Art. 49 CISG in zwei Konstellationen möglich. Zum einen kann der Käufer den Vertrag aufheben, wenn der Verkäufer die versprochene Ware auch während der durch den Käufer gesetzten Nachfrist nicht geliefert hat oder eine Nichtlieferung bereits vor Fristablauf ankündigt.²⁰ Zum anderen ist eine Vertragsaufhebung zulässig, wenn der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht.²¹ Die beiden Vertragsaufhebungsgründe stehen sich alternativ gegenüber. Liegt eine Nichterfüllung vor, genügt es somit,

¹⁵ YAN (FN 6), S. 113; ZELLER (FN 6), S. 628; QI ZHOU, The CISG and English Sales Law: An Unfair Competition, in: Larry A. DiMatteo (Hrsg.), International Sales Law, A Global Challenge, Cambridge 2014, S. 669 ff., S. 670. Zur Anwendbarkeit des CISG auf Rohwarenkontrakte vgl. ZELLER (FN 6), S. 633.

¹⁶ ULRICH MAGNUS, Das Recht der vertraglichen Leistungsstörungen und der Common Frame of Reference, ZEuP 2007, S. 260 ff., S. 263.

¹⁷ Art. 25, Art. 45 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 CISG und SHK CISG-BRUNNER (FN 4), Einleitung, Rz. 9; NINA FREIBURG, Das Recht auf Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht, Unter besonderer Berücksichtigung der Ausschlussgründe, Berlin 2001 (Diss. Münster 2000), S. 47 f.

¹⁸ KIENE (FN 1), S. 54.

¹⁹ Vgl. etwa zu den Voraussetzungen der Minderung Art. 50 CISG; MÜKO HGB-CHRISTOPH BENICKE, in: Karsten Schmidt (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 5, 3. A., München 2013, Art. 50 CISG Rz. 2 ff.; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Müller-Chen (FN 8), Art. 50 CISG Rz. 2 ff.

²⁰ Art. 49 Abs. 1 Bst. b CISG. Zum Erfordernis der Nachfristansetzung siehe Art. 47 CISG, sowie INGO SAENGER, in: Franco Ferrari et al. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ, Kommentar, 2. A., München 2012, Art. 47 CISG Rz. 2.

²¹ Art. 49 Abs. 1 Bst. a CISG. Zum Verhältnis zwischen Bst. a und b vgl. MÜKO BGB-PETER HUBER, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, Schuldrecht, Besonderer Teil I §§ 433–534, Finanzierungsleasing, CISG, 7. A., München 2016, Art. 49 CISG Rz. 2. Zum mangelhaften Beibringen von Dokumenten bei Akkreditivgeschäften vgl. THOMAS KOLLER, Ist die Pflicht des Verkäufers zur fristgerechten Andienung korrekter Dokumente beim Akkreditivgeschäft eine wesentliche Vertragspflicht gemäss Art. 25 CISG?, Gleichzeitig mit Bemerkungen zum «chinesisch-italienisch-schweizerischen Walzdraht-Fall», IHR 3/2016, S. 89 ff.

wenn der Käufer den ungenutzten Ablauf der Nachfrist nachweist.²² Er muss nicht darlegen, dass die Nichtlieferung einer wesentlichen Vertragsverletzung nach Art. 25 CISG entspricht.²³

[Rz 7] Auch eine *Vertragsaufhebung durch den Verkäufer* ist nach Art. 64 CISG in zwei verschiedenen Fällen erlaubt. Einerseits kann der Verkäufer den Kaufvertrag aufheben, wenn der Käufer innerhalb einer Nachfrist den Kaufpreis nicht bezahlt oder die Ware nicht annimmt bzw. eine Nichtzahlung oder -annahme bereits vor Fristablauf ankündigt.²⁴ Andererseits darf auch der Verkäufer den Vertrag aufheben, wenn der Käufer den Vertrag in wesentlicher Weise verletzt.²⁵ Da der Verkäufer in der Regel nur schlecht antizipieren kann, ob ein Gericht eine Vertragsverletzung als wesentlich beurteilt, wird er sich bei einer Nichtzahlung oder -annahme meistens für eine Nachfristansetzung entscheiden.²⁶ Dies ist für ihn umso naheliegender, als ihn auch die Verletzung von bestimmten Nebenpflichten im Vorfeld der Zahlung und Annahme zu einer Aufhebung unter Nachfristansetzung berechtigt.²⁷

[Rz 8] Sowohl der Käufer wie auch der Verkäufer sind somit in bestimmten Fällen berechtigt, eine Vertragsaufhebung mit dem ungenutzten Ablauf einer Nachfrist zu begründen. Während sich der Verkäufer meistens auf diesen Tatbestand stützen kann, muss der Käufer jedoch regelmäßig auf den zweiten Tatbestand zurückgreifen. Insbesondere kann er den Vertrag im eigentlichen *worst case*, in welchem er die Ware zwar erhält, diese jedoch nicht im vereinbarten Zustand bei ihm eintrifft,²⁸ nur aufheben, wenn er belegen kann, dass die Schlechtlieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.²⁹ Fehlt eine klare vertragliche Vereinbarung über die Wesentlichkeit der Pflichtverletzung,³⁰ ist dieser Nachweis nicht leicht zu erbringen. Die folgenden Ausführungen fokussieren deshalb auf die Voraussetzungen, unter denen eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Verkäufer zu bejahen ist.

2. Voraussetzungen

[Rz 9] Damit eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, müssen gemäss Art. 25 CISG die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss eine Vertragsverletzung bestehen. Zweitens muss die Vertragsverletzung in einem qualifizierten Nachteil des Käufers münden. Drittens hat der Verkäufer die Bedeutung der Vertragsverletzung für den Käufer vorausgesehen oder hätte sie zumindest voraussehen können.³¹

²² MüKo BGB- HUBER (FN 21), Art. 49 CISG Rz. 86.

²³ SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Müller-Chen (FN 8), Art. 49 CISG Rz. 2 und 15.

²⁴ Art. 64 Abs. 1 Bst. b CISG.

²⁵ Art. 64 Abs. 1 Bst. a CISG.

²⁶ SHK CISG-BRUNNER (FN 4), Einleitung, Rz. 9; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Mohs (FN 8), Art. 64 CISG Rz. 19.

²⁷ MüKo BGB-HUBER (FN 21), Art. 64 CISG Rz. 7; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Mohs (FN 8), Art. 64 CISG Rz. 10.

²⁸ Zu den Pflichten des Verkäufers hinsichtlich der Vertragsmässigkeit der Ware, siehe Art. 35 CISG und FERRARI/Ferrari (FN 20), Art. 35 CISG Rz. 1; STEFAN KRÖLL, in: Stefan Kröll/Loukas Mistelis/Pilar Perales Viscasillas (Hrsg.), UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), Commentary, München 2011, Art. 35 CISG Rz. 2 ff.

²⁹ Zur Beweislast siehe MüKo BGB-HUBER (FN 21), Art. 49 CISG Rz. 86; KRÖLL/MISTELIS/VISCASILLAS/Huber (FN 28), Art. 49 CISG Rz. 81.

³⁰ Siehe unten, Abschnitt IV.2.

³¹ Zu den Voraussetzungen von Art. 25 CISG vgl. BRIGITTA LURGER, Die wesentliche Vertragsverletzung nach Art. 25 CISG, IHR 3/2001, S. 91 ff., S. 91 f.; PEACOCK (FN 8), S. 100 ff.; ausführlich TROMMLER (FN 11), S. 59 ff.

a. Vertragsverletzung

[Rz 10] Eine Vertragsverletzung nach Art. 25 CISG liegt dann vor, wenn eine der Parteien eine vertragliche Pflicht verletzt.³² Die verletzte Pflicht kann eine Haupt- oder Nebenpflicht darstellen.³³ Sie kann durch die Parteien vertraglich bestimmt worden sein oder sich aus dem Pflichtenkatalog des CISG ableiten.³⁴ Typische Vertragsverletzungen des Verkäufers bestehen in einer Nicht- oder Spätlieferung der Ware oder der Begleitdokumente sowie in einer Lieferung nicht vertragsgemässer Ware. Daneben liegt eine Vertragsverletzung aber auch in sämtlichen übrigen Fällen vor, in denen Pflichten des Kaufvertrags verletzt worden sind.³⁵ Die Palette der denkbaren Pflichtverletzungen ist entsprechend breit.³⁶ Insbesondere qualifiziert auch die Verletzung von kaufvertragsfremden Verpflichtungen als Vertragsverletzung i.S.v. Art. 25 CISG, solange der Vertrag in seiner Gesamtheit dem CISG untersteht.³⁷ Letzteres ist anzunehmen, sofern nicht «der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht».³⁸ Das Verschulden des Verkäufers ist irrelevant.³⁹ Eine Vertragsverletzung liegt somit auch dann vor, wenn äussere Umstände zur Pflichtverletzung geführt haben, die der Verkäufer nicht verhindern konnte.⁴⁰

b. Nachteil

[Rz 11] Wird eine Vertragsverletzung bejaht, ist diese nach Art. 25 CISG nur dann «wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen».⁴¹ Die Vertragsverletzung wird somit aus der Optik des Gläubigers – im Rahmen von Art. 49 CISG aus der Sicht des Käufers – beurteilt. Kann dieser darlegen, dass er «sein Interesse an der Durchführung des Vertrages verliert»⁴², wird er

³² Urteil des Bundesgerichts 4C.179/1998 vom 28. Oktober 1998 E. 2.a, CISG-Online Nr. 413; MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 9; BECKOK BGB-SAENGER, in: Heinz Georg Bamberger/Herbert Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 41. A., München 2016, Art. 25 CISG Rz. 2.

³³ FREIBURG (FN 17), S. 48; BENJAMIN K. LEISINGER, Fundamental Breach Considering Non-Conformity of the Goods, München 2007 (Diss. Basel), S. 5.

³⁴ Urteil des HGer AG vom 26. September 1997 OR.96.00013 E. II.F.2.a, CISG-Online Nr. 329; MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 10; SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 25 CISG Rz. 4; ausführlich zu den Pflichtenarten SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 14 ff.; siehe auch Art. 35 CISG zur Vertragsmässigkeit der geschuldeten Ware.

³⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.1, CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall); MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 9–11.

³⁶ Zu möglichen Fallgruppen siehe TROMMLER (FN 11), S. 105 ff.

³⁷ MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 10 f.; SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 25 CISG Rz. 4.

³⁸ Art. 3 Abs. 2 CISG; MüKo BGB-HUBER (FN 21), Art. 3 CISG Rz. 1; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Ferrari (FN 8), Art. 3 CISG Rz. 13.

³⁹ MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 9; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 19; TROMMLER (FN 11), S. 62.

⁴⁰ PEACOCK (FN 8), S. 101. Zur Anwendbarkeit von Art. 79 CISG auf Fälle der Schlechterfüllung vgl. MüKo BGB-HUBER (FN 21), Art. 79 CISG Rz. 3.

⁴¹ Art. 25 CISG.

⁴² KIENE (FN 1), S. 71.

zur Vertragsaufhebung berechtigt.⁴³ Irrelevant ist dagegen, was die Vertragsverletzung für den pflichtverletzenden Schuldner – i.e. den Verkäufer – bedeutet.⁴⁴

[Rz 12] Der Wegfall des vertragsbestimmenden Interesses wird bejaht, wenn die Beeinträchtigung der Käuferinteressen mit den Rechtsbehelfen der Minderung oder des Schadenersatzes nicht ausreichend kompensiert werden kann.⁴⁵ Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit ist jedoch nicht ausschliesslich auf den Schaden i.e.S. abzustellen. Der Begriff des Nachteils erfasst vielmehr alle negativen Folgen einer Vertragsverletzung.⁴⁶ Das Verhältnis der Vertragsaufhebung zum Nachbesserungsrecht des Verkäufers nach Art. 48 CISG ist umstritten.⁴⁷ Eine wesentliche Vertragsverletzung ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Mangel durch den Verkäufer gut behoben werden kann und das Zuwarten für den Käufer nicht zu grösseren Belastungen führt.⁴⁸

[Rz 13] In Lehre und Rechtsprechung haben sich verschiedene Kriterien herausgebildet, die bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Vertragsverletzung herangezogen werden. Zunächst ist auf den *Willen der Parteien* abzustellen. Ergibt sich aus dem Vertrag, dass die Parteien eine bestimmte Pflicht für wesentlich erachten, liegt bei deren Verletzung unabhängig vom eingetretenen Schaden eine wesentliche Vertragsverletzung vor.⁴⁹ Ist der Parteiwille nicht klar ersichtlich, müssen die Gerichte durch Auslegung ermitteln, ob der erlittene Nachteil eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt oder nicht.⁵⁰ Eine definitive *Nichtleistung* wird dabei regelmässig als wesentliche Vertragsverletzung eingestuft.⁵¹ Bei einer vorübergehenden Unmöglichkeit stellt die Rechtsprechung auf die «Dauer des Leistungshindernisses und [die] Dringlichkeit des Leistungsinteresses» ab.⁵² Im Fall eines *Sachmangels* ziehen die Gerichte den sog. *reasonable-use-test* heran.⁵³ Danach ist ein Mangel als wesentliche Beeinträchtigung der Käuferinteressen zu beurteilen, wenn «eine anderweitige Verarbeitung oder der Absatz der Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr» nicht mehr möglich und zumutbar ist.⁵⁴ In der Gerichtspraxis wird diese Prüfung un-

⁴³ Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.1, CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall). Zur Beweislast im Allgemeinen vgl. BECKOK BGB-SAENGER (FN 32), Art. 25 CISG Rz. 12.

⁴⁴ KIENE (FN 1), S. 110.

⁴⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.1, CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall); MüKo HGB-BENICKE (FN 19), Art. 25 CISG Rz. 10; ANETA SPAIC, Interpreting Fundamental Breach, in: Larry A. DiMatteo (Hrsg.), *International Sales Law, A Global Challenge*, Cambridge 2014, S. 237 ff, S. 242.

⁴⁶ BECKOK BGB-SAENGER (FN 32), Art. 25 CISG Rz. 3. So reicht beispielsweise bereits die Drohung eines Schadens, vgl. SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 22. Für die Schweiz vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.105/2000 vom 15. September 2000 E. 2.c.aa, CISG-Online Nr. 770; SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 25 CISG Rz. 8.

⁴⁷ Siehe dazu Urteil des HGer AG vom 05. November 2002 OR.2001.00029 E. 4, CISG-Online Nr. 715; SHK CISG-AKIKOL/BÜRKI (FN 4), Art. 48 CISG Rz. 8 f.; KIENE (FN 1), S. 90 ff.

⁴⁸ BECKOK BGB-SAENGER (FN 32), Art. 49 CISG Rz. 5a; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Müller-Chen (FN 8), Art. 48 CISG Rz. 15; ausführlich LURGER (FN 31), S. 98 f.

⁴⁹ SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 21; LACHMI SINGH/BENJAMIN LEISINGER, *A Law for International Sale of Goods: A Reply to Michael Bridge*, 20 Pace Int'l L. Rev. 2008, S. 161 ff., S. 164 f. Vgl. jedoch auch PEACOCK (FN 8), S. 103, wonach eine generische Statuierung der Wesentlichkeit von Vertragsverletzungen für den gesamten Vertrag nicht zulässig sein soll.

⁵⁰ MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 19; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 22.

⁵¹ LURGER (FN 31), S. 95; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 37; TROMMLER (FN 11), S. 106 f.

⁵² MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 20; so auch TROMMLER (FN 11), S. 107.

⁵³ Vgl. dazu HUBER (FN 7), S. 155 ff.

⁵⁴ Urteil des Bundesgerichts 4C.179/1998 vom 28. Oktober 1998 E. 2.b, CISG-Online Nr. 413; Urteil KGer GL ZG.2008.00116 vom 6. November 2008 E. 1.3, CISG-Online Nr. 1996; Urteil KGer SH Nr. 11/1999/99 vom 27. Januar 2004 E. 3.e; MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 22.

terschiedlich gehandhabt. Während ein Grossteil der schweizerischen und deutschen Entscheide einen strengen Massstab zu Lasten des Käufers anlegt,⁵⁵ gibt es daneben auch Entscheide, in denen eine Vertragsaufhebung bejaht wird, ohne die Weiterverwendbarkeit der Ware abschliessend zu prüfen.⁵⁶

c. Vorhersehbarkeit

[Rz 14] Führt die Vertragsverletzung zu einem Nachteil, der das Käuferinteresse am Vertragsverhältnis dahinfallen lässt, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob der Schuldner diesen Wegfall vorausgesehen hat bzw. hätte voraussehen müssen.⁵⁷ Das Element der Vorhersehbarkeit entlastet den Verkäufer in Konstellationen, in welchen dieser die Bedeutung einer vereinbarten oder gesetzlichen Pflicht für den Käufer nicht erkannt hat und auch nicht erkennen musste.⁵⁸

[Rz 15] Dabei ist zu differenzieren: Ergibt «sich die Bedeutung einer Pflicht für das Gläubigerinteresse»⁵⁹ bereits aus dem Vertrag selbst, ist nicht weiter zu prüfen, ob der Wegfall des vertragsbestimmenden Interesses für den Verkäufer voraussehbar war oder nicht. Dasselbe gilt, wenn die Bedeutung der verletzten Pflicht während der Vertragsverhandlungen durch die Parteien erörtert worden ist.⁶⁰ Lediglich in jenen Konstellationen, in denen sich die Relevanz der Pflicht für das Käuferinteresse nicht aus dem Vertrag bzw. der Verhandlungsphase ergibt, erhält das Kriterium der Vorhersehbarkeit ein eigenständiges Gewicht. Ist in diesem Fall die Bedeutung des Interesses für eine Person in der Situation des Verkäufers objektiv nicht erkennbar und hat sie der Verkäufer auch subjektiv nicht erkannt, darf der Käufer keine wesentliche Vertragsverletzung gemäss Art. 25 CISG geltend machen.⁶¹

3. Rechtsfolgen

[Rz 16] Weist der Käufer die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 25 CISG nach,⁶² stehen ihm eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung.⁶³ Insbesondere ist er gemäss Art. 49 CISG befugt,

⁵⁵ Urteil des Bundesgerichts 4C.179/1998 vom 28. Oktober 1998 E. 2.d, CISG-Online Nr. 413; Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.2.2, CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall); Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 18. Januar 1994, 5 U 15/93, CISG-Online Nr. 123.

⁵⁶ U.S. Court of Appeals, 2nd Circuit, 6. Dezember 1995, CISG-Online Nr. 140, *Delchi Carrier S.p.A v Rotorex Corp.*; HUBER (FN 7), S. 156; KIENE (FN 1), S. 97; LURGER (FN 31), S. 97; PETER SCHLECHTRIEM, *Internationales UN-Kaufrecht, Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*, 4. A., Tübingen 2007, Rz. 115.

⁵⁷ Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.4, CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall); SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 26, wonach sich die Vorhersehbarkeit auf die *Folge*, und nicht auf *Gründe* der Vertragsverletzung oder die Verletzung selbst zu beziehen hat.

⁵⁸ Urteil des Bundesgerichts 4C.179/1998 vom 28. Oktober 1998 E. 2.a, CISG-Online Nr. 413; PEACOCK (FN 8), S. 104 f.; SPAIC (FN 45), S. 242. Zur Bedeutung dieses Kriteriums vgl. SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 26.

⁵⁹ KIENE (FN 1), S. 76.

⁶⁰ SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 25 CISG Rz. 10; PEACOCK (FN 8), S. 105; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 28 f.

⁶¹ KIENE (FN 1), S. 76; LURGER (FN 31), S. 92; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 30.

⁶² Zur Beweislast von Vertragsverletzung, Nachteil und Vorhersehbarkeit vgl. KIENE (FN 1), S. 75 und 81 ff.; BECKOK BGB-SAENGER (FN 32), Art. 25 CISG Rz. 12; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 34 ff.

⁶³ Art. 46 Abs. 2 CISG (Ersatzlieferungsanspruch); Art. 49 Abs. 1 Bst. a CISG (Vertragsaufhebung); Art. 51 Abs. 2 CISG (Vertragsaufhebung); Art. 72 Abs. 1 CISG (Vertragsaufhebung aufgrund antizipierten Vertragsbruchs); Art.

die Aufhebung des Vertrages zu erklären.⁶⁴ Während die Aufhebungserklärung bei vollständiger Lieferung der Ware innert angemessener Frist zu erfolgen hat, ist sie bei ausstehender Lieferung unbefristet möglich.⁶⁵ Die Vertragsaufhebung führt zu einem Rückabwicklungsverhältnis gemäss Art. 81 ff. CISG.⁶⁶ Danach erlöschen die primären Leistungspflichten der Parteien. Bestehen bleibt dagegen ein allfälliger Anspruch auf Schadenersatz.⁶⁷ Gestützt auf Art. 81 Abs. 2 CISG sind bereits erbrachte Leistungen Zug um Zug rückabzuwickeln.⁶⁸ Die mit der Rückabwicklung verbundenen Kosten kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer als Schaden geltend machen. Der Verkäufer hat seine Kosten selber zu tragen.⁶⁹

[Rz 17] Der Käufer verliert sein Recht zur Vertragsaufhebung, wenn er den Mangel nicht rechtzeitig gerügt⁷⁰ oder die Aufhebung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erklärt hat.⁷¹ Zudem verliert er den Anspruch auf Vertragsaufhebung, wenn er eine Ursache für die Vertragsverletzung durch den Verkäufer gesetzt hat,⁷² wenn er sich mit der Behebung eines Mangels durch den Verkäufer einverstanden erklärt hat⁷³ und schliesslich auch, wenn er dem Verkäufer die Ware nicht zurückgeben kann.⁷⁴

4. Fazit

[Rz 18] Die Rechtsbehelfe des CISG differenzieren grundsätzlich nicht zwischen den verschiedenen Arten von Vertragsverletzungen. Für die Vertragsaufhebung macht der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme: Ein dem UN-Kaufrecht unterstellter Vertrag darf nur aufgehoben werden, wenn die besonderen Voraussetzungen von Art. 49 bzw. Art. 64 CISG erfüllt sind. Diese setzen das Verstreichen einer durch den Gläubiger gesetzten Nachfrist oder eine wesentliche Vertragsverletzung gemäss Art. 25 CISG voraus.

[Rz 19] Eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Verkäufer wird bejaht, wenn dieser eine vertragliche Pflicht verletzt und dem Käufer daraus ein solcher Nachteil entsteht, dass sein Interesse am Bestand des Vertrags dahinfällt. Zudem muss der Verkäufer mit dem Wegfall des ver-

73 Abs. 1 CISG (Vertragsaufhebung in Bezug auf Teillieferung); Art. 73 Abs. 2 CISG (Vertragsaufhebung in Bezug auf zukünftige Teilleistungen).

64 Zur Wirksamkeit der Aufhebungserklärung vgl. Art. 26 CISG sowie FREIBURG (FN 17), S. 303 ff.

65 Art. 49 Abs. 2 CISG; MÜKO HGB-BENICKE (FN 19), Art. 49 CISG Rz. 17 ff., sowie KIENE (FN 1), S. 248 ff., mit Ausführungen zu den unterschiedlichen Fristen bei verspäteter Lieferung und anderen Vertragsverletzungen.

66 FERRARI/*Ferrari* (FN 20), Art. 81 CISG Rz. 1; MÜKO BGB-HUBER (FN 21), Art. 49 CISG Rz. 83; SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 49 CISG Rz. 16.

67 SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/*Fountoulakis* (FN 8), Art. 81 CISG Rz. 5 und 13; SHK CISG-ZUBER (FN 4), Art. 81 CISG Rz. 3 f.

68 Der Eigentumsübergang im Falle einer Rückabwicklung richtet sich nach nationalem Recht [MÜKO BGB-HUBER (FN 21), Art. 81 CISG Rz. 10].

69 MÜKO BGB-HUBER (FN 21), Art. 81 CISG Rz. 14; KRÖLL/MISTELIS//VISCASILLAS/*Bridge*, Art. 81 CISG Rz. 27.

70 Art. 39 CISG; Urteil des Bundesgerichts 4A_68/2009 vom 18. Mai 2009 E. 8.1, CISG-Online Nr. 1900; SHK CISG-MARTI-SCHREIER (FN 4), Art. 39 CISG Rz. 2; PEACOCK (FN 8), S. 120; UNCITRAL, *Digest of Case Law on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, 2012 Edition, S. 175, abrufbar unter: <https://www.uncitral.org/pdf/english/clout/CISG-digest-2012-e.pdf> (Website zuletzt besucht am 30. Januar 2017).

71 Art. 49 Abs. 2 CISG; SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 49 CISG Rz. 15; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/*Müller-Chen* (FN 8), Art. 49 CISG Rz. 33.

72 Art. 80 CISG; FERRARI/*Saenger* (FN 20), Art. 80 CISG Rz. 2.

73 Art. 48 Abs. 2 CISG; MÜKO BGB-HUBER (FN 21), Art. 48 CISG Rz. 23; PEACOCK (FN 8), S. 120.

74 Art. 82 CISG; KIENE (FN 1), S. 235, 261 ff.; UNCITRAL (FN 70), S. 411.

tragsbestimmenden Interesses rechnen. Die Hürden für die Vertragsaufhebung bei einer Schlechterfüllung durch den Verkäufer werden damit bewusst hoch gesetzt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es dem Käufer regelmässig leichter fällt als dem Verkäufer, am Lieferungsort einen Abnehmer für die mangelhafte Ware zu finden.⁷⁵ Weiter soll der Verkäufer nicht gezwungen werden, bereits gelieferte Ware wieder in das Herkunftsland zu transportieren und die dadurch anfallenden Kosten zu übernehmen.⁷⁶ Eine Rückabwicklung von Verträgen soll deshalb im internationalen Kontext möglichst vermieden werden. Die Vertragsaufhebung vermag erst dann zu greifen, wenn weniger einschneidende Rechtsbehelfe wie die Nachbesserung,⁷⁷ die Minderung⁷⁸ oder die Leistung von Schadenersatz⁷⁹ das Käuferinteresse am Vertrag nicht hinreichend zu schützen vermögen.⁸⁰

III. Vertragsaufhebung nach UK SGA

1. Grundlagen

[Rz 20] Das englische Kaufrecht ist im UK Sale of Goods Act von 1979 (SGA) kodifiziert worden.⁸¹ Die Regelung ist allerdings nicht abschliessend. Insbesondere sind gestützt auf Art. 62 (2) des Gesetzes auch die bestehenden Prinzipien des Common Law zu berücksichtigen, solange sie den Vorschriften des SGA nicht widersprechen.⁸² Weiter ist bei Kaufverträgen mit Konsumenten der Consumer Rights Act von 2015 einzuhalten.⁸³ Anders als das CISG kennt das UK Kaufrecht keinen allgemeinen Begriff der Vertragsverletzung. Vielmehr knüpfen die Rechtsbehelfe der Parteien an die unterschiedlichen Typen von Pflichtverletzungen an.⁸⁴

[Rz 21] Eine *Vertragsaufhebung durch den Käufer* kommt insbesondere in den folgenden Konstellationen in Frage: Der Käufer kann den Vertrag aufheben, wenn die Gegenpartei die Ware überhaupt nicht liefert.⁸⁵ Auch eine verspätete Lieferung berechtigt ihn regelmässig zur Vertrags-

⁷⁵ Kritisch dazu KIENE (FN 1), S. 100 f.

⁷⁶ KIENE (FN 1), S. 106; INGEBORG SCHWENZER, *The CISG – A Fair Balance of the Interests of the Seller and the Buyer*, in: Ingeborg Schwenzler et al. (Hrsg.), *CISG and Latin America: Regional and Global Perspectives*, Den Haag 2016, S. 79 ff., S. 89.

⁷⁷ Art. 48 CISG.

⁷⁸ Art. 50 CISG.

⁷⁹ Art. 74 ff. CISG.

⁸⁰ Zur Rückabwicklung als *ultima ratio* vgl. FREIBURG (FN 17), S. 48 f.; SCHWENZER (FN 76), S. 89.

⁸¹ *Sale of Goods Act 1979*, C. 54, abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1979/54> (Website zuletzt besucht am 24. Januar 2017); einschliesslich seiner Ergänzungen: *Sale and Supply of Goods Act 1994*, C. 35, abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1994/35/contents> (Website zuletzt besucht am 24. Januar 2017); *Sale of Goods (Amendment) Act 1995*, C. 28, abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/28/section/1> (Website zuletzt besucht am 24. Januar 2017).

⁸² BASKIND ET AL. (FN 1), S. 205; PHILIP RAWLINGS, Chapter 1 – *The Contract of Sale of Goods*, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 1–007; STEFAN VOGENAUER, *Drafting and Interpretation of a European Contract Law Instrument*, in: Gerhard Dannemann/Stefan Vogenauer (Hrsg.), *The Common European Sales Law in Context, Interactions with English and German Law*, Oxford 2013, S. 82 ff., S. 86.

⁸³ *Consumer Rights Act 2015*, C. 15, abrufbar unter: http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/15/pdfs/ukpga_20150015_en.pdf (Website zuletzt besucht am 24. Januar 2017).

⁸⁴ FRANCIS DAWSON, Chapter 17 – *The Remedies of the Buyer*, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 17–093.

⁸⁵ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 408; FRANCIS M. B. REYNOLDS, Chapter 12 – *Remedies in Respect of Defects*, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 12–022. Daneben steht ihm gestützt auf Art. 51 (1) SGA die Einforderung von Schadenersatz zu.

aufhebung.⁸⁶ Weiter kann eine Schlechtlieferung den Käufer zur Vertragsaufhebung legitimieren. Dazu muss jedoch eine qualifizierte Pflichtverletzung stattgefunden haben. Eine solche wird grundsätzlich bejaht, wenn durch die Schlechtlieferung eine Condition oder ein Innominate Term verletzt wird.⁸⁷ Kein Anspruch auf Vertragsaufhebung besteht hingegen dann, wenn der Verkäufer lediglich sog. Warranties verletzt. In diesen Fällen kann der Käufer nur die Minderung des Kaufpreises bzw. Schadenersatz verlangen.⁸⁸

[Rz 22] Eine *Vertragsaufhebung durch den Verkäufer* ist gemäss Common Law möglich, wenn der Käufer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.⁸⁹ Darunter fällt etwa die dauerhafte Weigerung des Käufers, die vertraglich vereinbarte Ware anzunehmen oder zu bezahlen.⁹⁰ Daneben regelt Art. 48 SGA ausdrücklich, dass der Verkäufer den Vertrag aufheben und den Kaufgegenstand an einen Dritten veräussern darf, wenn (i) die unbezahlte Ware verderblich ist, (ii) er dem Käufer seine Absicht zur Weiterveräusserung rechtzeitig angekündigt hat oder (iii) sich dieses Recht vertraglich vorbehalten hat.⁹¹

[Rz 23] Die Befugnis der Parteien, einen Kaufvertrag nach einer Vertragsverletzung aufzuheben, beurteilt sich im englischen Kaufrecht nicht nach einheitlichen Grundsätzen. Vielmehr finden sich die Folgen der verschiedenen Pflichtverletzungen in den Vorschriften des SGA und den Regeln des Common Law. Für den Käufer präsentiert sich die Rechtslage bei einer Schlechtlieferung durch den Verkäufer besonders komplex: Er muss zunächst feststellen, ob der Verkäufer eine Condition, einen Innominate Term oder eine Warranty verletzt hat, und anschliessend entscheiden, ob die jeweiligen Erfordernisse für eine Vertragsaufhebung erfüllt sind. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den Voraussetzungen, unter denen der Käufer den Kaufvertrag bei einer Schlechterfüllung durch den Verkäufer aufheben kann. Auf eine Darstellung der besonderen Bestimmungen für Kaufverträge mit Konsumenten wird verzichtet.⁹²

2. Voraussetzungen

[Rz 24] Will der Käufer den Kaufvertrag bei einer Schlechtlieferung aufheben, muss er nachweisen, dass (i) der Verkäufer entweder eine Condition oder einen Innominate Term verletzt hat und (ii) die konkrete Verletzung die entsprechenden Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung erfüllt. Während die Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung bei der Verletzung einer Condition im SGA geregelt sind, werden die Anforderungen an die Aufhebung eines Kaufvertrages bei der Verletzung eines Innominate Term durch das Common Law festgelegt. Die beiden Tatbestände sind somit unabhängig voneinander zu betrachten.

⁸⁶ Die rechtzeitige Lieferung muss dazu als Condition qualifiziert werden; vgl. INGBORG SCHWENZER ET AL., *Global Sales and Contract Law*, Oxford 2012, Rz. 47.43; CHRISTIAN TWIGG-FLESNER ET AL., *Atiyah and Adams' Sale of Goods*, 13. A., Harlow 2016, S. 69. Zum Schadenersatzanspruch bei verspäteter Leistung, siehe dies., S. 476 ff.

⁸⁷ MICHAEL BRIDGE, *The International Sale of Goods*, 3. A., Oxford 2013, Rz. 9.03; GUENTER TREITEL, *Remedies for Breach of Contract, A Comparative Account*, Oxford 1988, S. 361 ff. Zu den Begriffen siehe sogleich, Abschnitt 2.

⁸⁸ Art. 53 SGA; vgl. BASKIND ET AL. (FN 1), S. 333; DAWSON (FN 84), Rz. 17-051; SCHWENZER ET AL. (FN 86), Rz. 47.28.

⁸⁹ FRANCIS DAWSON, Chapter 15 – *The Seller's Remedies Affecting the Goods*, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 15–109.

⁹⁰ MICHAEL BRIDGE, Chapter 8 – *Delivery*, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 8-078. Die verspätete Kaufpreiszahlung gilt vermutungsweise nicht als wesentliche Vertragsverletzung, vgl. Art. 10 (1) SGA sowie DAWSON (FN 89), Rz. 15–109.

⁹¹ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 396; DAWSON (FN 89), Rz. 15-105; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 403 f.

⁹² Das CISG ist auf Konsumentenverträge ohnehin nicht anwendbar, siehe Art. 2 Bst. a CISG.

a. Condition

[Rz 25] Der SGA sieht zwei Möglichkeiten einer vertraglichen Schlechterfüllung durch den Verkäufer vor. Zum einen kann der Verkäufer eine *Condition* verletzen. Als Condition gilt jedes vertragliche Versprechen, das so wesentlich ist, dass die Gegenpartei ihre eigenen Vertragspflichten nur erfüllen muss, wenn die Condition ebenfalls eingehalten wird.⁹³ Das englische Kaufrecht kennt gesetzliche (*implied*) und vereinbarte (*express*) Conditions. Die wichtigsten gesetzlichen Conditions sind in Art. 12–15 SGA verankert. So gilt u.a. als Condition, dass der Kaufgegenstand der vertraglichen Umschreibung entspricht⁹⁴ und von befriedigender Qualität ist.⁹⁵ Weitere gesetzliche Conditions finden sich im Common Law.⁹⁶ Vereinbarte Conditions werden durch den Parteiwillen bestimmt und im Kaufvertrag festgehalten.⁹⁷

[Rz 26] Zum anderen kann der Verkäufer gegen eine *Warranty* verstossen. Gemäss Art. 61 (1) SGA sind diese Vertragsbestimmungen «collateral to the main purpose» und damit Klauseln, bei denen bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses feststeht, dass ihre Verletzung stets nur in der Leistung von Schadenersatz münden kann.⁹⁸ Die Gerichte müssen sich bei der Einordnung einer Vertragsklausel als Condition oder Warranty nicht zwingend an die von den Parteien gewählte Qualifikation halten.⁹⁹

[Rz 27] Die strikte Zweiteilung des Vertragsinhalts in Conditions und Warranties hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen. Besonders schwierig erscheint *erstens* der Umstand, dass für die Qualifikation einer Klausel als Condition oder Warranty auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt wird. Sobald die Verletzung einer bestimmten Vereinbarung potentiell gravierende Folgen für die Gegenpartei haben kann, hat sie deshalb als Condition zu gelten.¹⁰⁰ Nur selten wird eine Vertragsbestimmung durch die Gerichte als Warranty qualifiziert.¹⁰¹ Gilt eine Klausel als Condition, darf der Käufer *zweitens* bereits bei einem geringfügigen Verstoss gegen die Vereinbarung eine Vertragsaufhebung verlangen.¹⁰² Dies kann dazu führen, dass der Käufer

⁹³ FRANCIS M. B. REYNOLDS, Chapter 10 – Classification of Statements as to Goods, in: Michael Bridge (Hrsg.), Benjamin's Sale of Goods, 9. A., London 2014, Rz. 10-026; TREITEL (FN 87), S. 362. Siehe auch TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 65, wonach eine Condition eine Vertragsbestimmung ist «which, without being the fundamental obligation imposed by the contract, is still of such vital importance that it goes to the root of the transaction».

⁹⁴ Art. 13 SGA (Sale by description); *Arcos Ltd v. EA Ronaasen and Son* [1933] AC 470; FRANCIS M. B. REYNOLDS, Chapter 11 – Terms as to Description and Quality Implied by the Sale of Goods Act, in: Michael Bridge (Hrsg.), Benjamin's Sale of Goods, 9. A., London 2014, Rz. 11-012 f. Als Condition gilt somit auch die Festlegung des Lieferortes in einem Vertrag mit F.O.B. Klausel, vgl. GUENTER TREITEL, Chapter 20 – F.O.B. Contracts, in: Michael Bridge (Hrsg.), Benjamin's Sale of Goods, 9. A., London 2014, Rz. 20-017. Zum Bestand von Conditions in C.I.F. Verträgen siehe ders., Chapter 19 – C.I.F. Contracts, in: Michael Bridge (Hrsg.), Benjamin's Sale of Goods, 9. A., London 2014, Rz. 19–146.

⁹⁵ Art. 14 (2) SGA; vgl. dazu REYNOLDS (FN 94), Rz. 11-031. Zur Quantität siehe Art. 30 SGA, sowie REYNOLDS (FN 85), Rz. 12-030 f.; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 117 f.

⁹⁶ Zu Common Law Conditions in internationalen Verträgen vgl. PEACOCK (FN 8), S. 117.

⁹⁷ PEACOCK (FN 8), S. 117.

⁹⁸ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 333; PEACOCK (FN 8), S. 108; SCHWENZER ET AL. (FN 86), Rz. 47.28; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 72.

⁹⁹ *L Schuler AG v. Wickman Machine Tool Sales Ltd* [1974] AC 235; PEACOCK (FN 8), S. 117.

¹⁰⁰ REYNOLDS (FN 93), Rz. 10-029; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 66.

¹⁰¹ TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 72.

¹⁰² ALASTAIR C. L. MULLIS, Termination for Breach of Contract in C.I.F. Contracts Under the Vienna Convention and English Law; Is There a Substantial Difference?, in: E. Z. Lomnicka/C. G. J. Morse (Hrsg.), Contemporary Issues in Commercial Law, FS A. G. Guest, S. 137 ff., S. 141; YAN (FN 6), S. 114; *Arcos Ltd v. EA Ronaasen and Son* [1933] AC 470.

einen Vertrag nicht aufgrund des Mangels, sondern aus einer davon unabhängigen Motivation – wie etwa wegen einer Preisveränderung am Markt – aufheben lässt.¹⁰³

[Rz 28] Der englische Gesetzgeber versuchte diesen Schwierigkeiten mit der Einführung von Art. 15A SGA entgegenzuwirken. Gemäss dieser Bestimmung ist es dem Käufer untersagt, den Vertrag bei einem Nicht-Konsumentengeschäft aufzuheben, wenn der Verkäufer eine Condition nach Art. 13–15 SGA nur geringfügig verletzt.¹⁰⁴ Die Bestimmung beurteilt die Zulässigkeit der Vertragsaufhebung somit nicht ausschliesslich gestützt auf den Typ der verletzten Norm, sondern nimmt auch Bezug auf das Ausmass des durch den Käufer erlittenen Nachteils.¹⁰⁵ Allerdings greift Art. 15A SGA nur bei den gesetzlichen Conditions nach Art. 13–15 SGA. Die übrigen Conditions werden von der Vorschrift nicht erfasst.¹⁰⁶

b. Innominate Term

[Rz 29] Bereits vor der Einführung von Art. 15A SGA bemühten sich die Gerichte, die Dichotomie des SGA mit den Korrekturmöglichkeiten des Common Law zu überwinden. Um dem Käufer keine übermässigen Aufhebungsrechte einzuräumen, haben sie entschieden, dass Vertragsbestimmungen nicht zwingend als Conditions oder Warranties eingeordnet werden müssen, sondern auch einer dritten Kategorie – den Innominate Terms – zugehören können.¹⁰⁷

[Rz 30] Eine Vertragsbestimmung wird dann als Innominate Term bezeichnet, wenn nicht von vorneherein feststeht, ob der Vertrag bei einer Verletzung der fraglichen Klausel aufgehoben werden soll oder nicht.¹⁰⁸ Anders als bei Conditions und Warranties steht das Schicksal des Vertrags bei einem Innominate Term somit nicht bereits beim Vertragsschluss fest. Vielmehr beurteilt das Gericht die Notwendigkeit einer Vertragsaufhebung gestützt auf die Schwere der konkreten Verletzung.¹⁰⁹ Lediglich in Situationen, in denen «the nature and consequences» dies rechtfertigen,¹¹⁰ kann der Käufer eine Vertragsaufhebung verlangen.¹¹¹ Die Gerichte können eine Vertragsklausel aber nur dann als Innominate Term bezeichnen, wenn deren Inhalt nicht durch Gesetz, Richterrecht oder klaren Parteiwillen als Warranty oder Condition qualifiziert wird.¹¹²

¹⁰³ REYNOLDS (FN 93), Rz. 10–029; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 71.

¹⁰⁴ Vgl. den Wortlaut von Art. 15A (1) SGA: «Where in the case of a contract of sale – (a) the buyer would, apart from this subsection, have the right to reject goods by reason of a breach on the part of the seller of a term implied by section 13, 14 or 15 above, but (b) the breach is so slight that it would be unreasonable for him to reject them, the breach is not to be treated as a breach of condition but may be treated as a breach of warranty»; siehe dazu PEACOCK (FN 8), S. 111; REYNOLDS (FN 85), Rz. 12-024.

¹⁰⁵ TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 71.

¹⁰⁶ REYNOLDS (FN 85), Rz. 12-025; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 436.

¹⁰⁷ PEACOCK (FN 8), S. 108 f.; YAN (FN 6), S. 115; *Hong Kong Fir Shipping Co Ltd. v. Kawasaki Kisen Kaisha Ltd.* (1962) 2 QB 26; *Cehave NV v. Bremer Handelsgesellschaft mbH (The Hansa Nord)* [1976] QB 44.

¹⁰⁸ REYNOLDS (FN 93), Rz. 10–033.

¹⁰⁹ REYNOLDS (FN 93), Rz. 10–033; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 67; YAN (FN 6), S. 115.

¹¹⁰ TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 67. Vgl. dazu *Cehave NV v. Bremer Handelsgesellschaft mbH (The Hansa Nord)* [1976] QB 44.

¹¹¹ MINDY CHEN-WISHART/ULRICH MAGNUS, Termination, Price Reduction, and Damages, in: Gerhard Dannemann/Stefan Vogenauer (Hrsg.), *The Common European Sales Law in Context, Interactions with English and German Law*, Oxford 2013, S. 647 ff., S. 658; SCHWENZER ET AL. (FN 86), Rz. 47.31; YAN (FN 6), S. 115.

¹¹² Vgl. REYNOLDS (FN 93), Rz. 10–033.

3. Rechtsfolgen

[Rz 31] Verletzt der Verkäufer eine Condition oder einen Innominate Term und liegen die weiteren Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung vor,¹¹³ kann der Käufer die erhaltene Ware zurückweisen.¹¹⁴ Zugleich mit der Rückweisung muss er auch die Vertragsaufhebung erklären, sofern er dem Verkäufer keine Gelegenheit zur Nachlieferung korrekter Ware geben will.¹¹⁵ Die Erklärung kann formfrei erfolgen.¹¹⁶ Das Gesetz statuiert zwar keine Frist, innerhalb welcher der Käufer die Vertragsaufhebung erklären muss. Die Erklärung hat aber möglichst rasch zu erfolgen.¹¹⁷ Immerhin muss der Käufer ausreichend Zeit haben, um die Ware zu prüfen.¹¹⁸ Erklärt der Käufer die Aufhebung des Vertrages, entfallen die primären Vertragspflichten.¹¹⁹ Sofern das Eigentum am Kaufgegenstand bereits auf den Käufer übergegangen ist,¹²⁰ wird es durch die Vertragsaufhebung wieder auf den Verkäufer übertragen.¹²¹ Zugleich wird der Käufer von seiner Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises befreit bzw. kann bereits Bezahltes vom Verkäufer zurückverlangen. Daneben ist er auch berechtigt, Ersatz für den aus der Schlechtlieferung erlittenen Schaden zu verlangen.¹²²

[Rz 32] Der Käufer verliert sein Recht zur Vertragsaufhebung, wenn er die Annahme der Lieferung erklärt.¹²³ Als Annahme gilt u.a. auch eine verspätete Rückweisung der gelieferten Ware.¹²⁴

4. Fazit

[Rz 33] Die Folgen einer Vertragsverletzung werden im englischen Kaufrecht durch den SGA sowie das Common Law geregelt. Das Common Law entfaltet nur Bedeutung, wenn der SGA eine bestimmte Rechtsfrage nicht oder nicht erschöpfend regelt. Der SGA verzichtet auf eine umfassende Regelung der Vertragsaufhebung. Die Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung werden somit in einigen Fällen durch den SGA, in anderen jedoch durch das Common Law statuiert.

[Rz 34] Bei einer Schlechtlieferung ist eine Vertragsaufhebung möglich, wenn der Verkäufer eine Condition oder einen Innominate Term verletzt. Verstösst er gegen eine Condition, kann der Käufer den Vertrag grundsätzlich unabhängig von den effektiven Auswirkungen der Verletzung aufheben. Relativiert wird diese Regel lediglich durch Art. 15A SGA, wonach eine geringfügige

¹¹³ Siehe dazu oben, Abschnitt 2.

¹¹⁴ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 421 f.; LACHMI SINGH, *The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods 1980 (CISG), An Examination of the Buyer's Remedy of Avoidance under the CISG: How is the Remedy Interpreted, Exercised and What are the Consequences of Avoidance?*, Bristol 2015 (Diss. Bristol), S. 307; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 435.

¹¹⁵ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 437; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 435.

¹¹⁶ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 437; REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–027; SINGH (FN 114), S. 307 f.

¹¹⁷ SINGH (FN 114), S. 308 f.; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 441 f.

¹¹⁸ Art. 35 (2) SGA; REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–057.

¹¹⁹ TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 441 f. Zur Unterscheidung zwischen der Rückweisung des Kaufgegenstandes und der sog. *rescission* vgl. dies., S. 461 ff.

¹²⁰ Zum Eigentumsübergang beim Kaufvertrag nach englischem Recht siehe REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–066.

¹²¹ REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–066; *Whitecap Leisure Ltd v. John H Rundle Ltd* [2008] EWCA Civ 429. Gemäss Art. 36 SGA besteht jedoch keine Pflicht zur Rückbeförderung der Güter, so auch REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–067.

¹²² TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 441.

¹²³ Art. 35 SGA; BASKIND ET AL. (FN 1), S. 427; REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–040.

¹²⁴ BASKIND ET AL. (FN 1), S. 432. Zur Vertragsaufhebung beim Untergang der übergebenen Ware vgl. REYNOLDS (FN 85), Rz. 12–061.

Vertragsverletzung im Geltungsbereich von Art. 13–15 SGA eine Aufhebung des Kaufvertrags ausschliesst. Verletzt der Verkäufer einen Innominate Term, darf der Käufer den Kaufvertrag dagegen nur aufheben, wenn Schwere und Folgen des Verstosses eine solche Konsequenz rechtfertigen. Die Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung sind in den beiden Konstellationen somit unterschiedlich hoch: Während bei der Verletzung einer Condition eine Aufhebung regelmässig ohne weiteres möglich ist, führt die Verletzung eines Innominate Terms nur dann zur Vertragsaufhebung, wenn die konkrete Verletzung eine Beendigung des Vertragsverhältnisses nahelegt. Vor dem Hintergrund dieser differenzierten Regelung ist es für die Parteien bisweilen schwierig abzusehen, ob eine bestimmte Verletzung zu einer Vertragsaufhebung führen kann oder nicht.

IV. Rechtsvergleich

1. Allgemeines

[Rz 35] Die Voraussetzungen des Wiener Kaufrechts, unter denen der Käufer einen Kaufvertrag bei mangelhafter Erfüllung aufheben darf, unterscheiden sich deutlich von jenen des englischen Rechts. Während das CISG eine Vertragsaufhebung nur unter restriktiven Bedingungen zulässt und den Verkäufer damit vor einem Rücktransport des Kaufgegenstands bewahren will,¹²⁵ kennt das englische Kaufrecht eine historisch gewachsene, konglomerale Regelung, welche die Vertragsaufhebung in einigen Fällen an der Natur der verletzten Vertragsklausel, in anderen Fällen dagegen am Ausmass der Verletzung ausrichtet.

[Rz 36] Eine rechtsvergleichende Beurteilung der beiden Regelwerke steht vor der Herausforderung, dass sich die Zulässigkeit einer Vertragsaufhebung durch den Käufer in beiden Regelungskomplexen massgeblich am konkreten Einzelfall orientiert. Allgemeine Schlussfolgerungen sind somit nur wenig gewinnbringend. Die vorliegende Abhandlung verzichtet deshalb auf einen umfassenden Vergleich. Die folgenden Ausführungen fokussieren vielmehr auf die Frage nach der Dispositionsfähigkeit der Parteien unter den zwei Normengefügen. Dabei geht es zunächst um die Frage, wie stark die Parteien die durch die Regelwerke vorgenommene Risikozuweisung ihren Bedürfnissen anpassen können. Weiter wird untersucht, ob die Vertragspartner die Folgen einer Vertragsverletzung frühzeitig absehen können. Schliesslich wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung gemäss CISG auch in der Praxis zu ausgewogenen Ergebnissen führen.

2. Vertragsfreiheit

[Rz 37] Ein wichtiger Grundsatz des *Wiener Kaufrechts* besteht in der Parteiautonomie der Vertragspartner. Gemäss Art. 6 CISG steht es ihnen frei, die Anwendung des Übereinkommens vollkommen oder teilweise auszuschliessen.¹²⁶ Weiter stützen sich die Gerichte bei der Beurteilung, ob eine Vertragsverletzung wesentlich ist, massgeblich auf den Willen der Parteien. Die Parteien

¹²⁵ MüKo HGB-BENICKE (FN 19), Art. 25 CISG Rz. 2; FERRARI/Ferrari (FN 20), Art. 25 CISG Rz. 2.

¹²⁶ Art. 6 CISG. Zur Art und Weise des Ausschlusses siehe MüKo BGB-HUBER (FN 21), Art. 6 CISG Rz. 3 ff.

können damit selbst vereinbaren, welche Pflichtverletzungen sie für wesentlich erachten und die Gegenpartei zu einer Vertragsaufhebung berechtigen sollen.¹²⁷

[Rz 38] Auch das *englische Kaufrecht* überlässt den Parteien bei der Festlegung des Vertragsinhalts einen weiten Spielraum. Zum einen steht es den Vertragspartnern frei, die Regeln des SGA zu Gunsten einer anderen Rechtsordnung abzuwählen.¹²⁸ Zum anderen können die Parteien bestimmte Pflichten zu Express Conditions erheben und damit vereinbaren, dass deren Verletzung die Gegenpartei zur Vertragsaufhebung berechtigt.¹²⁹ Schliesslich steht es den Parteien innerhalb der gesetzlichen Schranken frei, die Folgen von Vertragsverletzungen vertraglich zu modifizieren.¹³⁰ So können sie festlegen, dass eine Klausel, die typischerweise als Condition gilt, im konkreten Vertragsverhältnis nur als Warranty anzusehen ist und die benachteiligte Partei deshalb lediglich zu einer Schadenersatzforderung, nicht aber zur Vertragsaufhebung berechtigen soll.¹³¹

[Rz 39] Sowohl unter dem CISG wie auch unter dem englischen Kaufrecht geniessen die Parteien bei der Gestaltung ihres Vertrages grosse Freiheiten. Sind sie mit der gesetzlichen Regelung über die Folgen einer Pflichtverletzung nicht einverstanden, können sie die Vorschriften mittels vertraglicher Abrede anpassen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Vertragspartner bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses vertieft mit den Konsequenzen einer möglichen Vertragsverletzung auseinandersetzen und sich auf eine abweichende Lösung einigen können. Gerade für die verhandlungsschwächere Partei wird es nicht immer einfach sein, ihre Bedürfnisse erfolgreich in den Vertrag einzubringen.

3. Vorhersehbarkeit

[Rz 40] Das *Wiener Kaufrecht* statuiert in Art. 25 CISG die Vorhersehbarkeit als Voraussetzung dafür, dass die benachteiligte Vertragspartei den Vertrag nach einer Vertragsverletzung aufheben darf.¹³² War es für den Verkäufer – oder eine Person in dessen Position¹³³ – nicht voraussehbar, dass die Vertragsverletzung beim Käufer den Wegfall des Vertragsinteresses bewirken wird, liegt keine wesentliche Vertragsverletzung gemäss Art. 25 CISG vor und der Käufer darf

¹²⁷ MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 34; KIENE (FN 1), S. 97. Wird eine solche Parteiabrede in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten, ist deren Gültigkeit nach den nationalen Regeln zur Inhaltskontrolle von AGB zu prüfen. Siehe dazu MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 35; THOMAS KOLLER, AGB-Kontrolle und UN-Kaufrecht (CISG) – Probleme aus schweizerischer Sicht, in: Friedrich Harrer et al. (Hrsg.), *Besonderes Vertragsrecht – aktuelle Probleme*, FS Heinrich Honsell, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 223 ff., S. 242; SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/Schroeter (FN 8), Art. 25 CISG Rz. 25; und MARIUS STUCKI, *AGB-Kontrolle im schweizerischen Recht und im UN-Kaufrecht*, Magister, Editions Weblaw, Bern 2013, 34. Andere Kontrollen richten sich ausschliesslich nach dem CISG.

¹²⁸ Zur Rechtswahl und ihrer Bedeutung siehe LOUISE MERRETT, Chapter 26 – Conflict of Laws, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 26–003 und Rz. 26–029 ff.

¹²⁹ PEACOCK (FN 8), S. 117.

¹³⁰ Art. 55 SGA; FRANCIS M. B. REYNOLDS, Chapter 13 – Exemption Clauses, in: Michael Bridge (Hrsg.), *Benjamin's Sale of Goods*, 9. A., London 2014, Rz. 13–001; TWIGG-FLESNER ET AL. (FN 86), S. 198 ff., mit Hinweisen auf die rechtlichen Schranken vertraglicher Modifikationsmöglichkeiten.

¹³¹ REYNOLDS (FN 130), Rz. 13–033.

¹³² Siehe dazu oben, Abschnitt II.2.c.

¹³³ Sonderwissen wirkt zu Lasten der verletzenden Partei, so auch KIENE (FN 1), S. 77; Ulrich MAGNUS, in: Michael Martinek (Hrsg.), *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einföhrungsgesetz und Nebengesetzen, Wiener UN-Kaufrecht (CISG)*, Berlin 2013, Art. 25 CISG Rz. 14.

den Vertrag nicht aufheben.¹³⁴ Während der Verkäufer somit vor einer unerwarteten Beendigung des Vertragsverhältnisses geschützt wird, unterlässt es das CISG, die Vorhersehbarkeit einer Vertragsverletzung und ihrer Folgen auf der Käuferseite zu thematisieren. Entsprechend sieht sich der Käufer nach einer erlittenen Vertragsverletzung mit der Herausforderung konfrontiert, deren Wesentlichkeit – und damit die Zulässigkeit der Vertragsaufhebung – zu beurteilen. Dabei stehen ihm einzig die Gerichtsentscheide zu vergleichbaren Fällen zur Verfügung.¹³⁵ Die Frage, ob eine bestimmte Vertragsverletzung als wesentlich gilt, ist meistens mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit behaftet. Irrt der Käufer in seiner Einschätzung, kann die Erklärung, den Vertrag aufzuheben, für ihn weitreichende Folgen haben. Insbesondere kann er durch seine Nichtleistung selbst eine Vertragsverletzung begehen und dem Verkäufer zu Schadenersatz verpflichtet werden.¹³⁶

[Rz 41] Die traditionelle Unterscheidung des *englischen Kaufrechts* zwischen Conditions und Warranties soll für die Parteien eine hohe Rechtssicherheit herbeiführen.¹³⁷ Verletzt der Verkäufer eine Condition, darf der Käufer den Vertrag aufheben. Wird lediglich eine Warranty verletzt, hat der Käufer nur Anspruch auf Schadenersatz. Diese Zweiteilung wird im geltenden Recht jedoch mehrfach durchbrochen: Zum einen schränkt Art. 15A SGA die Befugnis zur Vertragsaufhebung auf Fälle ein, in denen die Verletzung von gesetzlichen Conditions nicht nur gänzlich unwesentliche Nachteile hervorruft.¹³⁸ Zum anderen können die Gerichte eine Vertragsklausel als Innominate Term qualifizieren und die Berechtigung zur Vertragsaufhebung nach der Erheblichkeit der Verletzung beurteilen.¹³⁹

[Rz 42] Das bereits bei der Einführung des CISG erhobene Argument, das englische Kaufvertragsrecht biete eine grössere Vorhersehbarkeit (*certainty*) bei Schlechtlieferungen als das CISG, scheint inzwischen jedenfalls partiell überholt. Die zunehmende Tendenz der englischen Gerichte, Vertragsbestimmungen als Innominate Terms zu qualifizieren, stellt den Käufer zumindest für diesen Typ von Vertragsklauseln vor ähnliche Herausforderungen wie das Wiener Kaufrecht.¹⁴⁰ Eine hohe Sicherheit über die Zulässigkeit einer Vertragsaufhebung können die Parteien nur noch erreichen, wenn sie den Käufer bei bestimmten Pflichtverletzungen vertraglich zur Aufhebung des Kaufvertrags berechtigen.¹⁴¹

4. Ausgewogenheit

[Rz 43] Das *Wiener Kaufrecht* lässt der Vertragsaufhebung bei einer Schlechterfüllung von Kaufverträgen nur einen kleinen Raum. Um die Interessen beider Vertragsparteien angemessen zu schützen, sind die Verträge möglichst einzuhalten und ein Rücktransport bereits gelieferter Wa-

¹³⁴ Zur Beweislast bzgl. der Vorhersehbarkeit vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 E. 6.4.3 ff., CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall); MüKo BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 47; KIENE (FN 1), S. 81 ff.

¹³⁵ Zur Problematik bereits BRIDGE (FN 10), S. 919 f.

¹³⁶ MüKo HGB-BENICKE (FN 19), Art. 25 CISG Rz. 38; KIENE (FN 1), S. 97.

¹³⁷ MULLIS (FN 102), S. 142; PEACOCK (FN 8), S. 108.

¹³⁸ Siehe dazu oben, Abschnitt III.2.a.

¹³⁹ Siehe dazu oben, Abschnitt III.2.b.

¹⁴⁰ So auch YAN (FN 6), 120 f.; sowie MULLIS (FN 102), S. 143 f.

¹⁴¹ YAN (FN 6), S. 122 f.

re ist nur im Ausnahmefall zulässig.¹⁴² In der Rechtsprechung wird diesen Grundsätzen unterschiedlich Rechnung getragen. Deutsche und schweizerische Gerichte lassen eine Aufhebung von Kaufverträgen unter dem CISG nur sehr zurückhaltend zu.¹⁴³ Eine Vertragsaufhebung wird durch die Gerichte lediglich dann gutgeheissen, wenn «die Ware praktisch unbrauchbar oder unverkäuflich»¹⁴⁴ ist oder dem Käufer ein Weiterverkauf nicht zugemutet werden kann.¹⁴⁵ Dabei werden hohe Anforderungen an den Käufer gestellt. Insbesondere wird auch die Möglichkeit eines Weiterverkaufs der Ware ins Ausland geprüft.¹⁴⁶ Zudem wird der Weiterverkauf von nicht vertragsgemässer Ware auch dann als zumutbar erachtet, wenn er unter einem Preisabschlag zu erfolgen hat.¹⁴⁷ Verneint wird die Zumutbarkeit eines Weiterverkaufs dagegen bei einem damit verbundenen Imageschaden¹⁴⁸ oder bei speziell für den Käufer gefertigter Ware.¹⁴⁹ Als nicht primär entscheidend werden die Kosten erachtet, die dem Käufer durch den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung der mangelhaften Ware entstehen.¹⁵⁰

[Rz 44] Die beschriebene Zurückhaltung ist gerade im internationalen Kontext verständlich. Der Aufwand, der dem Verkäufer bei einer Vertragsaufhebung entsteht, soll möglichst tief gehalten werden. Allerdings gibt es zunehmend Konstellationen, in denen eine Rückabwicklung nicht zu exorbitanten Kosten für den Verkäufer führt.¹⁵¹ Zudem verfügt der Verkäufer bisweilen über das bessere Vertriebsnetz als der Käufer, um die Ware an Dritte abzustossen.¹⁵² Ein strenges Verständnis von Art. 25 CISG kann deshalb dazu führen, dass der Lieferant der mangelhaften Ware besser gestellt wird als deren Abnehmer. Eine solche Tendenz ist gerade mit Blick auf das *englische Kaufrecht* – das als Alternative neben dem Wiener Kaufrecht steht – zu vermeiden. Gemäss dessen Vorschriften führt eine Vertragsverletzung bereits dann zur Vertragsaufhebung, wenn der Verkäufer gegen eine gesetzliche Condition verstossen hat und die Verletzung nicht in einem sehr niederschweligen Bereich liegt. Insbesondere berechtigen Verstösse gegen die vertragliche Umschreibung der zu liefernden Ware oder die Lieferung von Waren in minderwertiger Qualität den Käufer zu einer Vertragsaufhebung, sobald die Pflichtverletzung nicht nur marginale Konsequenzen hat.¹⁵³

¹⁴² Siehe dazu oben, Abschnitt II.4.

¹⁴³ KIENE (FN 1), S. 97; SCHLECHTRIEM (FN 56), Rz. 115; vgl. die Ausführungen im sog. Kobaltsulfat-Fall, Urteil des BGH VIII ZR 51/95 vom 03. April 1996 E. II 2 c) dd) aaa), CISG-Online Nr. 135.

¹⁴⁴ Urteil des Bundesgerichts 4A_68/2009 vom 18. Mai 2009 E. 7.1, CISG-Online Nr. 1900; Urteil des Bundesgerichts 4A_264/2013 vom 23. September 2013 E. 3.1.3, CISG-Online Nr. 2560; SHK CISG-LEISINGER (FN 4), Art. 25 CISG Rz. 17.

¹⁴⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_68/2009 vom 18. Mai 2009 E. 7.1, CISG-Online Nr. 1900; SHK CISG-LEISINGER (FN 4) Art. 25 CISG Rz. 17; KIENE (FN 1), S. 98.

¹⁴⁶ Urteil des BGH VIII ZR 51/95 vom 03. April 1996 E. II 2 c) dd) aaa), CISG-Online Nr. 135; KIENE (FN 1), S. 102.

¹⁴⁷ Urteil des Bundesgerichts 4C.179/1998 vom 28. Oktober 1998 E. 2.b, CISG-Online Nr. 413; KIENE (FN 1), S. 98.

¹⁴⁸ FREIBURG (FN 17), S. 102; MÜKO BGB-GRUBER (FN 21), Art. 25 CISG Rz. 22; vgl. auch CISG-AC Opinion No. 5, The Buyer's Right to Avoid the Contract in Case of Non-Conforming Goods or Documents, Badenweiler 7. Mai 2005, Rz. 4.3.

¹⁴⁹ Urteil des Bundesgerichts 4A_68/2009 vom 18. Mai 2009 E. 7.5., CISG-Online Nr. 1900.

¹⁵⁰ Vgl. KIENE (FN 1), S. 104, sowie CISG-AC Opinion No. 5 (FN 148), Rz. 4.1, wonach der Käufer zur Aufrechterhaltung des Vertrages gebracht werden kann, wenn der Mangel «by damages or a price reduction» angemessen kompensiert werden kann.

¹⁵¹ Zum Beispiel der Softwarelieferung siehe KIENE (FN 1), S. 105.

¹⁵² KIENE (FN 1), S. 101.

¹⁵³ Zur Qualifikation der beiden Vertragselemente als Condition siehe oben, Abschnitt III.2.a.

[Rz 45] Zwar geht auch das englische Recht zunehmend dazu über, die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach den Folgen einer Vertragsverletzung zu beurteilen: Qualifiziert eine Klausel nicht als Condition, bezeichnen sie die Gerichte regelmässig als Innominate Term. Die Verletzung einer solchen Bestimmung berechtigt den Käufer nur dann zur Vertragsaufhebung, wenn er den wesentlichen Nutzen am Vertrag verliert.¹⁵⁴ Das Kriterium der Wesentlichkeit ist zudem in anderen nationalen Rechtsordnungen weit verbreitet¹⁵⁵ und wird seine Bedeutung auch in Zukunft beibehalten.¹⁵⁶ Das grundsätzliche Festhalten am Vertrag darf jedoch nicht dazu führen, dass die Bürde einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer stets dem Käufer auferlegt wird. Dem Käufer ist ein Weiterverkauf der mangelhaften Kaufsachen vielmehr nur zuzumuten, wenn er über einen bestehenden Vertriebskanal für diese Art von Waren verfügt.¹⁵⁷ Eine Verarbeitung der Ware darf lediglich dann vom Käufer erwartet werden, wenn das Endprodukt dadurch keine relevante Gebrauchs- oder Werteinbusse erleidet. In die Entscheidung über die Beibehaltung oder Aufhebung des Vertrages sind schliesslich auch die bei der Weiterveräußerung oder -verarbeitung anfallenden Kosten einzubeziehen.¹⁵⁸ Übersteigen die Kosten den Genuss, welcher der Käufer aus der (mangelhaften) Vertragserfüllung erfährt, kann ihm die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden. Dies hat selbst dann zu gelten, wenn er den Zusatzaufwand über eine Schadenersatzforderung gegenüber dem Verkäufer wieder eintreiben könnte.¹⁵⁹

5. Fazit

[Rz 46] Sowohl das Wiener Kaufrecht wie auch das englische Kaufrecht belassen den Parteien ausreichend Raum, um ihren Kaufvertrag mit Hinblick auf mögliche Vertragsverletzungen zu gestalten. Insbesondere ermöglichen beide Rechtsordnungen eine zwischenparteiliche Definition jener Pflichtverletzungen, welche den Käufer zu einer Vertragsaufhebung berechtigen. Unter beiden Normkomplexen wird die Dispositionsfähigkeit der Parteien jedoch dadurch erschwert, dass die Vertragspartner ohne vertragliche Regelung nur schwer antizipieren können, ob eine Pflichtverletzung die geschädigte Partei zu einer Vertragsaufhebung legitimiert oder nicht.

[Rz 47] Im Vergleich der beiden Regelungen fällt auf, dass das englische Kaufrecht zumindest im Bereich von Art. 12–15 SGA käuferfreundlicher ausgestaltet ist als das CISG. Während Qualitätsmängel den Käufer im englischen Kaufrecht regelmässig zu einer Vertragsaufhebung berechtigen, vermag eine Schlechtlieferung unter dem Wiener Kaufrecht einzig dann eine Vertragsaufhebung herbeizuführen, wenn die Ware durch den Käufer nicht weiterverwendet oder -veräussert werden kann. Dieser Massstab ist nur solange gerechtfertigt, als die Gerichte ihn nicht übermässig streng auslegen. Es erscheint auch im internationalen Kontext nicht angemessen, dem Käufer sämtli-

¹⁵⁴ SINGH (FN 114), S. 96; sowie oben, Abschnitt III.2.b.

¹⁵⁵ Vgl. zum deutschen Recht KIENE (FN 1), S. 141 ff.

¹⁵⁶ Gl. M. YAN (FN 6), S. 138.

¹⁵⁷ So bereits KIENE (FN 1), S. 100 f., sowie CISG-AC Opinion No. 5 (FN 148), Rz. 4.3.

¹⁵⁸ YAN (FN 6), S. 119, mit Verweis auf Commentary on the Draft Convention on Contracts for the International Sale of Goods, Prepared by the Secretariat, Doc. A/CONF.97/5 (1979), zu Art. 25 CISG (Art. 23 des Entwurfs), abrufbar unter: <http://cisgw3.law.pace.edu/cisg/text/secomm/secomm-25.html> (Website zuletzt besucht am 31. Januar 2017).

¹⁵⁹ Nicht relevant sind dagegen die Kosten des Verkäufers für die Rücknahme, siehe Art. 25 CISG «Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen» und KIENE (FN 1), S. 110.

che Nachteile einer vertraglichen Schlechterfüllung aufzuerlegen und damit eine übermässig verkäuferfreundliche Haltung einzunehmen.¹⁶⁰ Dies umso mehr, weil der Käufer selbst regelmässig kaum beeinflussen kann, ob der Verkäufer das Vereinbarte korrekt erfüllen wird oder nicht.

V. Ergebnis

[Rz 48] Das Wiener Kaufrecht verfügt über einen kohärenten Rahmen für die Behandlung von Vertragsverletzungen. Bei einer Schlechterfüllung durch den Verkäufer stehen dem Käufer in erster Linie die Institute der Minderung sowie des Schadenersatzes zur Verfügung. Eine Vertragsaufhebung kann er dagegen nur erwirken, wenn die Vertragsverletzung des Verkäufers einen Nachteil herbeiführt, der sein vertragsbestimmendes Interesse dahinfallen lässt.

[Rz 49] Das englische Kaufrecht kennt dagegen keinen einheitlichen Tatbestand der Vertragsverletzung. Die Rechtsfolgen eines Pflichtverstosses leiten sich vielmehr aus dem Zusammenspiel der Regeln des SGA sowie der Grundsätze des Common Law ab. So beurteilen sich die Rechtsbehelfe des Käufers bei einer Schlechterfüllung durch den Verkäufer gestützt auf den Charakter der verletzten Pflicht: Hat der Verkäufer gegen eine Condition verstossen, steht dem Käufer das Recht zu, den Vertrag aufzuheben. Eine Ausnahme von dieser Regel greift ausschliesslich für Fälle, die in Art. 13–15 SGA geregelt sind und in denen die Verletzung lediglich geringfügige Folgen für den Käufer nach sich zieht. Verletzt der Verkäufer dagegen einen Innominate Term, darf der Käufer den Vertrag nur aufheben, wenn die Verletzung dazu führt, dass der Käufer den eigentlichen Gewinn des Vertrages verliert. Wird eine reine Warranty verletzt, muss sich der Käufer schliesslich auf eine Schadenersatzforderung oder die Minderung des Kaufpreises beschränken.

[Rz 50] Trotz dieser unterschiedlichen Ansätze finden sich in den beiden Regelwerken zum Kaufvertragsrecht auch Gemeinsamkeiten. Zum einen verweigern beide Normkomplexe dem Käufer in weiten Bereichen die Vertragsaufhebung, wenn die Vertragsverletzung für ihn nur geringfügige Nachteile hervorruft.¹⁶¹ Zum anderen verknüpfen sowohl das CISG wie auch – zumindest im Bereich der Innominate Terms – das englische Kaufrecht die Vertragsaufhebung mit der Frage nach dem vertragsbestimmenden Interesse des Käufers. Wird dieses durch die Verletzung massgebend beeinträchtigt, lassen beide Ordnungen eine Vertragsaufhebung zu.¹⁶²

[Rz 51] Die erwähnten Parallelen dürfen aber nicht über die Unterschiede der beiden Normgefüge hinwegtäuschen. Insbesondere lässt das englische Kaufrecht eine Vertragsaufhebung durch den Käufer deutlich einfacher zu als das CISG.¹⁶³ Liefert der Verkäufer mangelhafte Ware, ist der Käufer unter den Regeln des UK Kaufrechts somit regelmässig besser gestellt als unter den Vorschriften des UN Kaufrechts. Für eine Anpassung des Wiener Kaufrechts an die Regeln zur Vertragsaufhebung nach englischem Kaufrecht besteht zwar keine Notwendigkeit. Der internationale Charakter des CISG lässt eine zurückhaltende Zulassung von Vertragsaufhebungen gerecht-

¹⁶⁰ Im Zusammenhang mit Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015, CISG-Online Nr. 2592 (Walzdraht-Fall), ebenso CHRISTOPH BRUNNER/MARKUS VISCHER, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2015 – «unpublizierte» und «publizierte» Entscheide, Jusletter 17. Oktober 2016, Rz. 12; KOLLER (FN 21), S. 100.

¹⁶¹ Für das UK Kaufrecht gilt dies jedenfalls im Bereich von Art. 15A SGA und den Innominate Terms. Siehe NEVI AGAPIOU, Buyer's Remedies Under the CISG and English Sales Law: A Comparative Analysis, Leicester 2016 (Diss. Leicester), S. 164; SINGH (FN 114), S. 193 f.

¹⁶² So auch AGAPIOU (FN 161), S. 165.

¹⁶³ AGAPIOU (FN 161), S. 166.

fertigt erscheinen. Nicht angebracht ist allerdings eine allzu restriktive gerichtliche Auslegung von Art. 25 CISG. Dem Käufer dürfen aus der Aufrechterhaltung eines mangelhaft erfüllten Vertrages keine übermässigen Nachteile erwachsen. Insbesondere ist eine Vertragsaufhebung auch dann zu bejahen, wenn der Aufwand des Käufers für die Weiterverarbeitung oder -veräusserung der mangelhaften Ware seinen Nutzen am Bestand des Vertrages übersteigt.

Prof. Dr. MIRJAM EGGEN, LL.M., Rechtsanwältin, Universität Bern.

Die Autorin dankt Herrn Marius Meier, BLaw, Hilfsassistent am zivilistischen Seminar der Universität Bern, für seine detaillierten Rechercharbeiten zum englischen Kaufrecht und Frau Eva Stokar von Neuforn, BLaw, Hilfsassistentin am zivilistischen Seminar der Universität Bern, für die Bearbeitung und Ergänzung des Fussnotenapparats.